

2528/AB XXI.GP  
Eingelangt am:31.07.2001

**Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft  
und Kultur**

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2579/J - NR/2001 betreffend Nachbesetzung eines Berufsschulinspektors, die die Abgeordneten Dr. Robert Rada, Genossinnen und Genossen am 7. Juni 2001 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1. - 6.:

Verschiedene Entwicklungen der letzten Zeit haben grundsätzliche Weiterentwicklungen in den Verwaltungsverfahren erforderlich gemacht. Diese Änderungen ergeben sich teilweise auch aus der Rechtssprechung der Zivilgerichte, die sich nicht auf den Bereich des Schulwesens beziehen. Dazu zählt insbesondere die als "Lacina - Urteil" bekannt gewordene Entscheidung des Obersten Gerichtshofes. Aufgrund dieses eklatanten Falles hat das Gericht entschieden, dass auch der Beweis des rechtmäßigen Alternativ - Verhaltens nicht zulässig ist. Aus diesem Grund musste das Verwaltungsverfahren dahingehend geändert werden, dass sichergestellt ist, dass die Entscheidungsunterlagen in einer Form aufgearbeitet werden, die für ein allfälliges Verfahren nicht nur wie bisher vor den Gerichten des öffentlichen Rechts sondern auch vor den Gerichten des Zivilrechts als ausreichende Sachbeweise vorgelegt werden können. Daraus haben sich umfangreiche Arbeiten ergeben, die zur Folge haben, dass sich die Verfahrensdauer bei der Bestellung von Leitungsfunktionen verlängert.

Die Entscheidung betreffend die Nachbesetzung eines Berufsschulinspektors wird nach Abschluss der erforderlichen Verfahrensschritte, die teilweise nicht nur im Entscheidungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur liegen, ergehen.

Da bei der Bestellung von Leitungsfunktionen im Schulbereich aufgrund der zu beachtenden Fristen in der Regel eine interimistische Betrauung mit den Aufgaben erfolgen muss, bleibt die hohe Qualität der Leistungen des österreichischen Schulwesens erhalten.